

Die Bürger der Gemeinde Fryburg, an die gesetzgebenden Räte der einen und untheilbaren helvetischen Republik

Autor(en): **Kolly / Stöcklin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542810>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freundschaft sich darinn aufgehalten: so wird ein solcher Einbruch eben so gestraft, als wenn er von aussenher des Hauses geschehen wäre, und der Thäter in diejenige Strafe verurtheilt, welche in den vorhergehenden Artikeln auf einen von aussen begangenen Einbruch nach Beschaffenheit der Umstände festgesetzt worden ist.

168. Der mittels falscher Schlüsseln begangene Diebstahl, wird mit 8 jähriger Kettenstrafe belegt.

169. Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchem dieses gemeldte Verbrechen geschieht, wird die Dauer dieser im vorigen Artikel angeführten Strafe, auf 2 Jahre verlängern; nämlich:

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Hause verübet worden.

2) Wenn es zur Nachtszeit geschah.

3) Wenn es durch 2 oder mehrere Personen begangen wurde.

4) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuerwaffen oder andere Mordgewehre bei sich trugen.

5) Wenn der Verbrecher selbst diese falsche Schlüssel gemacht hat, die er zur Vollbringung dieses Verbrechens gebraucht.

6) Wenn dieses Verbrechen durch denjenigen Handwerksmann, der die mit Hilfe dieser falschen Schlüsseln aufgebrochne Schlösser verfertigt hat, oder durch denjenigen Schlosser geschah, welcher vorher in diesem Haus zur Schlosserarbeit gebraucht wurde.

170. Jeder Diebstahl, bei welchem Dächer, Mauern oder andere von aussenher angebrachte Beschlüsse eines Gebäudes oder Hauses mit Leitern bestiegen wurden, wird mit 8 jähriger Kettenstrafe belegt.

171. Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchem dieses Verbrechen begangen worden, wird die Dauer der im vorigen § angeführten Strafe auf 2 Jahr verlängern, nämlich:

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung bestimmten Hause geschah.

2) Wenn es zur Nachtszeit ausgeübet ward.

2) Wenn es durch zwei oder mehrere Personen vollzogen wurde.

3) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuerwaffen oder andere Mordgewehre trugen.

171. Wenn der Diebstahl im Innern des Hauses verübet worden durch jemanden, der darinn wohnt oder zu Tisch geht oder darinn aufgenommen ist, um gegen Besoldung dort zu arbeiten, oder der sich darinn unter dem Titel der Gastfreundschaft aufhält, so wird 8 jährige Kettenstrafe verhängt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Das Vollziehungsdirektorium an den Regierungstatthalter des Kantons Zürich.

Bürger Statthalter:

Ueber eure Berichte vom 24. und 25 März bezeugt euch das Vollziehungsdirektorium volle Zufriedenheit; es ladet euch ein, dieselbe mit gleicher Thätigkeit und Regelmässigkeit fortzusetzen. Sehr beruhigend und erfreuend ist es für die Regierung einen so wichtigen Theil der Republik, wie der Kanton Zürich ist, einem Mann von solchem Patriotismus und unermüdeten Thätigkeit anvertraut zu haben. So wie euch, Bürger Regierungstatthalter, so bezeugt das Vollziehungsdirektorium auch dem Bürger Unterstatthalter Tobler den wärmsten Dank und den lebhaftesten Beifall. Unermüdet ist auch die Thätigkeit dieses letztern, und unerschüttert sein Muth. Bezeugt euerm würdigen Gehülfen im Namen der Regierung, im Namen des Vaterlandes, förmlich in den stärksten und feierlichsten Ausdrücken, daß er durch seine Sorgfalt, durch Vereinigung der Klugheit und Energie, zur Rettung des Staates, zur Rettung der guten Sache der Freiheit und zur Behauptung der National Ehre alles nur Mögliche gethan habe. Ein solcher Bürger verdient den schönen Namen eines Schweizer, eines ächten Sohnes der Freiheit. Mit euch beiden, Bürger Regierungstatthalter und Bürger Unterstatthalter, theilt das gleiche Lob auch der Bürger Wipf, Unterstatthalter von Benken.

Zu eurer Zufriedenheit soll die Nachricht dienen, daß nun von dem Direktorium wirklich der Befehl ausgegangen, die Elite in Bewegung zu setzen. So wohl nach euern eignen Zeugnissen als aus mehreren andern Beweisen und Proben überzeugt sich dasselbe, daß der biederge sinnte Kanton Zürich willig und freudig dem Rufe des Vaterlandes entsprechen, und daß die Mannschaft desselben mit Entschlossenheit unter die Fahnen der Ehre hinfliegen werde.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Die Bürger der Gemeinde Fryburg, an die gesetzgebenden Räte der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Fryburg, den 10. März 1799.

Bürger Gesetzgeber!

Die Hoffnung zum Frieden verschwindet also, nach so langer und süßer Erwartung; das Vaterland

in Gefahr fordert seine Kinder zu seiner Vertheidigung auf. Sey es dann, Bürger Gesetzgeber! das Loos hat den Staat unsers Bezirks begünstigt; er wird der erste seyn, um mit zum Siege zu eilen. Wir haben es geschworen, und immer war unser Schwur uns heilig. Unsere Wiedergeburt beruht auf ihm; unsere Rechte sind unwandelbar, und wir werden sie zu vertheidigen wissen. Ha! was kümmert uns Oestreichs Ehrgeiz und Albions Verrätherei; mögen sie immer die Steiger, die Weyß, und diese Horde feiger Seelen besolden, um die Flamme der Zwietracht in den Schoos unsrer Familie zu werfen. Die Uebereinstimmung unsrer Gesinnungen, die vereinigten Kräfte unsrer Vaterlandsliebe, werden einen unübersteiglichen Wall um uns her ziehen. Wir erwarten unsre Feinde im Felde der Ehre.

Unser politisches Daseyn ist innigst mit dem der großen Nation verbunden; wir werden mit ihren Kriegern an Muth und Anstrengung wetteifern, und unsere vereinigten Fahnen werden die Vorgänger zum Siege seyn.

Empfangen Sie, Bürger Gesetzgeber, die Ergießung in unsrer Herzen. Angefeuert durch das Beispiel der alten Helvetier fliegen wir dem Vaterland zu Hülfe; wir sind bereit auf den Ruf der Väter des Vaterlands, denen wir unser Zutrauen gewidmet haben, aufzustehen. Erdrücken Sie die Uebelgesinnten im Innern; sorgen Sie für das Schicksal unsrer Weiber und unsrer Kinder; wir zählen auf ihre wachsame Fürsorge.

Freiheit oder Tod! dieß ist unser Wahlspruch.
Es lebe die helvetische eine und untheilbare Republik!

Die Vorsteher der Gemeinde,

Unterz.: Kolly.

Stöcklin, Sek.

Die Offiziers des Auszüglerkorps der Gemeinde Basel, und ihre Waffenbrüder, an das Zollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Basel, den 5. März 1799.

Bürger Direktoren!

Mit inniger Freude vernahmen wir, Bürger Direktoren, durch unsern Regierungsstatthalter und unsern Generalinspektor, daß 500 unsrer Brüder mit uns ausersehen sind, bei der sich immer mehr nähernden Gefahr den Kampf der Freiheit vielleicht bald zu beginnen.

Wir sind bereit ihrem ersten Winke mit Muth zu folgen. Nur ein Wort, und wir fliegen jeder Gefahr für Freiheit und Vaterland entgegen.

Dein Blut lebt in uns, seinen Enkeln, und das Andenken an die großen Thaten unsrer Väter in

ruhmvollen Schlachten wird zu gleichen Siegen uns leiten.

Wir fühlen's tief und innig, daß wir freie Helvetier sind; der Tod allein kann dieses Gefühl zerstören. Ha! der Schande für uns und unsere Brüder, wenn es stolzen und freiheitsmörderischen Fürsten gelingen sollte, uns ihre Fesseln anzulegen; aber das sollen sie nicht. Höre es, höchster Schutzgeist Helvetiens! Höret es, Stellvertreter unsers freien Volks! Höre es, ganzes Vaterland! wir schwören es feierlich, unsrer Väter würdig zu seyn; für Freiheit zu leben, oder zu sterben!

Mit diesen Gesinnungen befehlet, erwarten wir und unsere Waffenbrüder des ganzen Kantons mit Ungeduld den Schall der Trommel, der zum Kampfe für Freiheit uns ruft, und unser Muth und unser Bestreben soll beweisen, daß Basels Bürger nicht die letzten sind, die der Freiheit werth, und ihrem Aufgebot, Bürger Direktoren, freudig und muthvoll mit aller Aufopferung zu folgen, bereit sind.

Es lebe die helvetische eine und untheilbare Republik!

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Die Offiziers des Auszüglerkorps der Gemeinde Basel.

Unterschriftene: Uebelin, Bataillons-Chef.

Fuchs, Grenadier Capitain.

Daniel de Daniel Merian, Grenadier-Lieutenant.

Hübcher, Capitain der zweiten Füßler-Compagnie.

Schölly, Lieutenant.

Preiswerk, Lieutenant.

Schneider, Capitain der vierten Füßler-Compagnie.

Braun, Lieutenant.

Keller, Lieutenant.

Kespingler, Adjutant-Major.

Steiger, Capitain der ersten Füßler-Compagnie.

Sulger, Lieutenant.

Müller, Lieutenant.

Frey, Capitain der dritten Füßler-Compagnie.

Paravicini, Lieutenant.

Harscher, Quartiermeister des ersten Bataillons.

Luzern, den 3 April. Seit mehreren Tagen befindet sich der Bürger Direktor Claire krank; er hat seit dem 24 März den Sitzungen des Direktoriums nicht mehr beigewohnt.